

 KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG	Antrag Zytologie	Bereich VP
		Stand 23.08.2021
		QM-Nr. II.09.2.1
		Seite 1 von 6

Allgemeiner Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form zur Bezeichnung von Personen verwendet. Diese Form ist dabei geschlechtsunabhängig zu verstehen und beinhaltet keine Wertung.

Bitte zurücksenden an:

Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Versorgungsqualität und Patientensicherheit
 Europaallee 7 – 9
 66113 Saarbrücken

Antrag auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von zytologischen Untersuchungen zur Diagnostik der Karzinome des weiblichen Genitales. Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von zytologischen Untersuchungen zur Diagnostik der Karzinome des weiblichen Genitales

Leistungserbringer/in

 Name, Vorname, Titel _____
 LANR

☒ Anschrift _____

@ E-Mail-Adresse _____ ☎ Telefonnummer _____

Tätigkeitsart

Ab/Seit: _____ niedergelassen angestellt ermächtigt
 Gemeinschaftspraxis Einzelpraxis MVZ Einrichtung

 Name der Praxis / des MVZ / der Einrichtung

Praxisübernahme von: _____
 Name, Vorname

Teilnahme an hausärztlicher Versorgung fachärztlicher Versorgung

 im Fachgebiet und ggf. Schwerpunkt / Zusatzbezeichnung

Tätigkeitsorte (Der Antrag bezieht sich auf folgende (Neben-)Betriebsstätten)

☒ Anschrift _____ BSNR _____

☒ Anschrift _____ BSNR _____

☒ Anschrift _____ BSNR _____

Beantragte Leistungen

- Zytologische Untersuchungsleistungen im Rahmen des organisierten Früherkennungsprogramms gemäß oKFE-RL (GOP 01763 und 01767)
- Kurative zytologische Untersuchungsleistungen (GOP 19318)
- Zytologische Untersuchungsleistungen im Rahmen der Empfängnisregelung (GOP 01826)

I. Fachliche Befähigung des zytologischverantwortlichen Arztes (§ 3)

- Ich bin zum Führen der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ berechtigt.

ODER

- Ich bin zum Führen der Gebietsbezeichnung "Facharzt für Pathologie" berechtigt.

UND

- Der Nachweis einer **mindestens halbjährigen ganztägigen Tätigkeit** oder einer vom Umfang her vergleichbaren, **maximal 2-jährigen berufsbegleitenden Tätigkeit** in der zytologischen Diagnostik in einem zytologischen Labor, das den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, mit der **persönlichen Beurteilung von mindestens 5.000 Fällen** aus der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie, in denen – ggf. unter Einbeziehung einer Lehrsammlung – mindestens 200 Fälle von Zervix-Karzinomen oder deren anderen Vorstadien enthalten sein müssen, liegt dem Antrag bei.

UND

- Ich werde an der Prüfung gemäß Anlage 1 der Vereinbarung teilnehmen.

II. Räumliche und apparative Ausstattung der Zytologie-Einrichtung (§ 5)

1. Die Zytologie-Einrichtung verfügt über einen zytologischen Arbeitsplatz mit folgender Mindestausstattung:
 - Annahmereich
 - Färberaum oder -bereich
 - Mikroskopierraum oder -bereich
 - Archivbereich
 - Lagerbereich
2. Der Färberaum oder -bereich ist vom übrigen Laborbereich räumlich getrennt.
3. Die geltenden Vorschriften zum Umgang mit Gefahrenstoffen bzw. Arbeitsschutzvorschriften werden eingehalten.
4. Ein binokulares Mikroskop mit einer Mindestausstattung mit 10x und 40x Objektiven sowie den entsprechenden 10x und 12x Okularen steht zur Verfügung.
5. Zur internen Fortbildung ist ein Diskussionsmikroskop oder eine vergleichbare Einrichtung im Labor vorhanden.

III. Fachliche Befähigung der Präparatebefunder (§ 4)

Ich beschäftige qualifiziertes Personal, welches unter meiner Anleitung und Aufsicht in meinem Zytologie-Labor tätig ist und nachfolgende Qualifikation aufweisen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als „zytologisch tätige Assistent/in“ (ZTA) an Fachschulen für ZTA (Zytologieschulen)

ODER

- erfolgreich abgeschlossene staatliche Prüfung als „Medizinisch-technische Laboratoriumsassistent/in“ (MTA-L) an einer staatlich anerkannten Lehreinrichtung mit einer anschließenden ganztägigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit sind mindestens 3.000 Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbstständig vorgemustert worden

Name, Vorname	Anzahl der wöchentlichen Arbeitszeit in Std.

Dem Antrag sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise (Zeugnisse und / oder Bescheinigungen) der im Zytologie-Labor tätigen Präparatebefunder beigelegt.

Die vorgelegten Zeugnisse müssen Angaben darüber enthalten, dass theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in folgenden Bereichen erworben wurden:

- systematische Präparatevormusterung
- technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnostik
- Erkennung verschiedener Floren und Hinweiszeichen auf Krankheitserreger
- Erkennung der verschiedenen Zelltypen einschließlich der Erkennung von Endozervikalzellen

ODER

Ich befunde **selbst**

- in der eigenen Praxis

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit in Std.: _____

ODER

- am Leistungsort: _____

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit in Std.: _____

IV. Präparatebefundung (§ 6)

Ich gewährleiste, dass:

1. die Präparatebefundung in den Räumen der zytologischen Einrichtung an einem zytologischen Arbeitsplatz erfolgt
2. die fachliche Überwachung aller Arbeitsvorgänge durch mich erfolgt und damit meine grundsätzliche Anwesenheit am Ort der Leistungserbringung vorausgesetzt ist (Damit vereinbar ist bestenfalls eine kurzfristige, vorübergehende Abwesenheit, bei der ich in angemessener Zeit persönlich in der Einrichtung erreichbar bin)
3. die am Mikroskop arbeitenden Präparatebefunder nicht mehr als 10 Präparate pro Arbeitsstunde befunden
4. eine entsprechende Aufstellung mit Angabe der Arbeitszeit der jeweiligen Präparatebefunder geführt wird und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland zur Verfügung gestellt wird
5. die Präparate wie folgt aufbereitet sind:
 - eine fehlerfreie Identifizierung, Registrierung und Zuordnung von Patientendaten und Abstrichmaterial ist gegeben
 - die Präparatefärbung erfolgt nach Papanicolaou
 - das gesamte Präparat ist durch ein bedeckendes Deckglas oder mit einem entsprechenden Eindeckmedium bedeckt
6. die Präparatebefundung nach der Münchner Nomenklatur III erfolgt
7. folgende Präparate von mir begutachtet werden:
 - auffällige Präparate (Befunde ab Gruppe II nach Münchner Nomenklatur III)
 - Präparate mit Gruppe 0 gemäß Münchner Nomenklatur III und Präparate mit eingeschränkter Beurteilbarkeit
 - erster negativer Abstrich nach auffälligem zytologischen oder histologischen Vorbefund
 - Präparate mit klinisch suspektem Portiobefund
8. zytologische Präparate 10 Jahre lang zugreifbar aufbewahrt werden
9. auffällige Präparate (ab Gruppe III nach Münchner Nomenklatur III) von den anderen Präparaten getrennt archiviert werden

V. Jahresstatistik (§ 8)

1. Ich verpflichte mich eine Jahresstatistik gemäß Anlage 2 zu erstellen.
2. Ich verpflichte mich, die nach Anlage 2 erstellte Jahresstatistik in elektronischer Form bis zum 31. August des jeweiligen Folgejahres der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland zu übermitteln.

VI. Fortbildung (§ 9)

1. Ich verpflichte mich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland eine themenbezogene Fortbildung von 40 Stunden Dauer jeweils innerhalb von 2 Kalenderjahren nachzuweisen.
2. Ich verpflichte mich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland für die Präparatebefunder, die unter meiner Anleitung und Aufsicht tätig sind, eine themenbezogene Fortbildung von jeweils 40 Stunden Dauer innerhalb von 2 Kalenderjahren nachzuweisen (wovon 20 Stunden auch durch eine einrichtungsinterne Fortbildung abgegolten werden können).

VII. Interne Praxisorganisation (§ 10)

Ich gewährleiste den Aufbau einer internen Praxisorganisation nach § 10:

1. Auffällige Befunde werden in einer dokumentierten Fallbesprechung diskutiert. Problemfallbesprechungen werden regelmäßig durchgeführt.
2. Zur Nachmusterung einer Zufallsauswahl von mindestens 5 % aller unverdächtigen mit Gruppe I befundeten Präparate (bzw. alternativ Vormusterung von mindestens 5 % aller unbefundeten Präparate) wird ein einrichtungsinternes Schema etabliert und entsprechend dokumentiert.
3. Für kontrollbedürftige zytologische und histologische Befunde wird ein „Recall-System“ eingerichtet.
4. Anhand der Jahresstatistik gemäß § 8 Abs. 1 wird eine Zusammenführung und Korrelation zytologischer und histologischer Befundergebnisse vorgenommen. Zytologisch / histologisch diskrepante Fälle werden nachgemustert.
5. Bei allen Befunden mit einer Empfehlung zur histologischen Klärung wird eine gezielte Nachmusterung mit Dokumentation aller Vorbefunde der letzten 3 Jahre vorgenommen.

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

Mir ist bekannt, dass eine Genehmigung nur mit der Auflage erteilt werden kann, dass die in den §§ 5 bis 10 festgelegten Anforderungen dauerhaft erfüllt werden.

Ich verpflichte mich, auf Anforderung die notwendigen Unterlagen bzw. Präparate zur Überprüfung der Präparatequalität und der ärztlichen Dokumentation nach § 7 bei der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland vorzulegen.

Ich werde alle Auskünfte erteilen und alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, die die Kassenärztliche Vereinigung Saarland zur Überprüfung ihrer sicherzustellenden und zu gewährleistenden Tätigkeiten benötigt.

Mir ist bekannt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Saarland die zuständige Kommission beauftragen kann, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis/Klinik daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung entsprechen. Hierzu gebe ich mein Einverständnis.

Mir ist bekannt, dass gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland über die Gebührenordnung nach § 20 Abs. 2 der Satzung eine Gebühr zu zahlen ist.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit aller vorstehenden Angaben.

Datum

Unterschrift Leistungserbringer/in

ggf. Stempel

Bei angestellten Ärzten:

Datum

Unterschrift anstellende/r Arzt/Ärztin
bzw. Ärztliche/r Leiter/in des MVZ

Stempel